

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

8.7

BADEORDNUNG

für die Bäder der Stadt Vaihingen an der Enz

vom

02.06.1982

in Kraft seit

11.06.1982

Badeordnung für die Bäder der Stadt Vaihingen an der Enz

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Hallenbad und das Freibad der Stadt Vaihingen an der Enz sind öffentliche Einrichtungen, deren Benutzung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung dienen.
- (2) Die Badeordnung soll Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern gewährleisten. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Zutritt zu den Bädern unterwirft sich der Besucher ihren Bestimmungen sowie allen im Rahmen der Badeordnung getroffenen Anordnungen.
- (3) Beim Schulschwimmen, den Vereinsübungsstunden oder Veranstaltungen, sind die Lehrer bzw. Übungsleiter für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Badbenutzung

- (1) Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind: Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten; ferner Epileptiker, Geisteskranke, Betrunkene sowie Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt ist.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Bäder nur in Begleitung Erwachsener und unter deren ausschließlicher Verantwortung benutzen.
- (3) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit die Bäder oder ein einzelner Bereich ausgelastet, aus betrieblichen oder wetterbedingten Gründen ausgesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen ist.
- (4) Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art in den Bädern, insbesondere das private Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung.
- (5) Fahrzeuge sind im Bereich der Bäder nur auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Die Stadtverwaltung übernimmt keinerlei Haftung.

§ 3 Eintrittskarten, Badepreise, Kassenschluss

- (1) Die Bäder und ihre Einrichtungen dürfen nur mit gültigen Eintrittskarten benutzt werden. Einzelkarten gelten zur einmaligen Benutzung der Bäder nur am Lösungstag. Saisonkarten und Mehrfachkarten sind nur während der Badesaison gültig, in der sie gelöst wurden. Einzelkarten und Saisonkarten sind nicht übertragbar.
- (2) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen oder abzugeben. Verlorene Karten werden nicht ersetzt, gelöste Karten nicht zurückgenommen. Missbräuchlich benutzte Eintrittskarten werden ohne Entschädigung eingezogen.
- (3) Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist 60 Minuten vor Ende der festgesetzten Öffnungszeiten.
- (4) Wer die Bäder unberechtigt benutzt, hat den 10-fachen Einzeleintrittspreis zu bezahlen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am Eingang der Bäder sowie öffentlich bekanntgegeben. Bei Überfüllung oder aus sonstigen zwingenden Gründen, insbesondere bei schlechter Witterung, kann das Freibad vorübergehend oder für längere Zeit geschlossen werden. Desgleichen gilt bei schönem Wetter für das Hallenbad.

§ 5 Badezeit

Eine zeitliche Begrenzung der Badezeit erfolgt nicht, sie endet jedoch stets beim Verlassen der Bäder und spätestens mit dem Ende der täglichen Öffnungszeiten. Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Bäder unverzüglich zu verlassen.

§ 6 Badekleidung

Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der aufsichtsführende Schwimmmeister.

§ 7 Körperreinigung

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor dem Betreten der Schwimmbecken gründlich zu reinigen. Der Gebrauch von Einreibemitteln vor Benutzung der Schwimmbecken ist im Hallenbad nicht gestattet.

Der Zugang vom Freibad in das Hallenbad ist nur über das Durchschreitebecken und vorheriges Abbrausen des Körpers zulässig.

- (2) Jede Verunreinigung der Bäder und insbesondere des Badewassers muss unter allen Umständen im Interesse der Reinlichkeit vermieden werden.

§ 8 Kleideraufbewahrung

- (1) Zum Umkleiden sind die Wechsel- und Sammelkabinen zu benutzen. Zur Aufbewahrung der Kleider stehen abschließbare Garderobenschränke zur Verfügung (Pfandschloss). Für abhandengekommene Garderobenschlüssel ist Kostenersatz zu leisten. Bei Verlust des Schlüssels wird für den Inhalt des Garderobenschrankes keine Haftung übernommen.
- (2) Die Belegung der Garderobenschränke über einen Tag hinaus ist nicht gestattet. Der Schwimmmeister ist berechtigt, belegte Schränke am Ende des Badetages zu räumen.

§ 9 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

- (1) Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen stehen im Freibad Wertschließfächer zur Verfügung. Im Hallenbad können Geld und Wertsachen beim diensthabenden Schwimmmeister hinterlegt werden. Die abgegebenen Geldbeträge und Wertsachen werden nicht geprüft. Das Badepersonal ist nicht verpflichtet die Empfangsberechtigung des Verwahrungsausweises zu prüfen.
- (2) Die Bestimmungen von § 8 gelten entsprechend.

§ 10 Fundsachen

Sachen, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Die Gegenstände werden in ein Fundbuch eingetragen. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Verhalten im Bad

- (1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Verunreinigungen, Schäden oder erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Becken oder die für sie bestimmten Beckenteile benutzen.
- (4) Spiel und Sport dürfen, soweit der Badebetrieb dies zulässt, nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen ausgeübt werden.
- (5) Im Freibad ist bei Gewitter der Aufenthalt im Wasser verboten.
- (6) Nicht gestattet ist insbesondere
 - andere Badegäste durch Herumtoben und Lärmen sowie durch den Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumente zu belästigen;
 - das Rauchen in sämtlichen Räumen und auf dem Beckenumgang;
 - das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser sowie jegliche Verunreinigung des Wassers;
 - das Wegwerfen von Gegenständen aller Art;
 - das Auswaschen von Badekleidung in den Schwimm- und Wasserbecken;
 - das Benutzen von Badeschuhen, Schwimfflossen, Taucherbrillen, Luftmatratzen und dergleichen in den Schwimm- und Wasserbecken. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des aufsichtführenden Schwimmmeisters;
 - die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln in den Schwimm- und Wasserbecken;
 - andere unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen;
 - vom seitlichen Beckenrand in die Schwimmbecken zu springen;
 - Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen;
 - auf dem Beckenumgang und in den Durchschreitbecken zu rennen, die Durchschreitbecken zu überspringen und an den Einstiegleitern, Haltestangen, Sprunganlagen oder Brausen zu turnen;
 - mutwilliges Hilferufen
 - Startsprünge in den flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen;
 - Bäume und Zäune zu erklettern;
 - das Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen;
 - das Mitbringen von Tieren in die Bäder;
 - das Anlegen von Feuerstellen und der Betrieb von Grillgeräten.

§ 12 Sprunganlagen

- Sprunganlagen dürfen nur mit Erlaubnis des aufsichtführenden Schwimmmeisters benutzt werden.
- Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- Im Sprungbereich darf nicht geschwommen werden, wenn die Sprunganlage freigegeben ist.
- Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält.
- Auf den Sprungeinrichtungen darf sich jeweils nur eine Person aufhalten.
- Es darf nur in Längsrichtung der Sprungbretter gesprungen werden.

§ 13 Haftung

- 1) Das Betreten der Bäder und die Benutzung seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Die Stadtverwaltung haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
- 3) Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, die in den Garderobenschränken aufbewahrt wurden, wird keine Haftung übernommen. Das gleiche gilt für Wert- und Geldsachen in den Schließfächern.
- 4) Der Badegast haftet der Stadtverwaltung für alle von ihm verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Bäder und seiner Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.
- 5) Nicht abgeholte hinterlegte Sachen werden nach Ablauf von drei Monaten seit dem Hinterlegungstag als Fundsache behandelt.

§ 14 Aufsicht

- (1) Das Badepersonal ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen hat der Badegast Folge zu leisten.
- (2) Der Badegast, der die Bestimmungen der Badeordnung missachtet oder die Anweisungen des Badepersonals nicht befolgt, kann aus den Bädern verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht in diesem Fall nicht.
- (3) Personen nach Abs. 2 können von der weiteren Benutzung der Bäder zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 15 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen, das verpflichtet ist, nach Möglichkeit sofort Abhilfe zu schaffen. Weitere Wünsche und Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Badeverwaltung vorgebracht werden.

§ 16 Vorschrift über die Benützung der Schwimmbecken durch die Vereine

- (1) Auf Antrag werden den wettkampfmäßig Schwimmsport und Rettungsschwimmen betreibenden Vereinen die Schwimmbecken mit den dazugehörigen Einrichtungen für die Benützung zur Verfügung gestellt.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit haben die Vereine verantwortliche Aufsichtspersonen zu stellen.
Für die Vereine gelten ebenfalls die Bestimmungen der Badeordnung.
- (3) Für alle in den Übungsstunden durch die Vereinsmitglieder oder deren eingeführte Gäste verursachten Schäden ist der Verein haftbar.
- (4) Der diensthabende Schwimmmeister hat das Recht, jederzeit in den Vereinsbetrieb einzugreifen, wenn es die Umstände erforderlich machen.
- (5) Den Schließdienst in den Garderobenräumen haben die Vereine selbst zu übernehmen.
- (6) Die Aufsichtspersonen der Vereine können die Bäder $\frac{1}{4}$ Stunde vor Beginn der Übungsstunde betreten.
- (7) Das Wasser muss $\frac{1}{4}$ Stunde vor Übungsschluss verlassen werden, so dass die Bäder am Ende der Übungsstunde geräumt sind.
- (8) Der Vereinsleiter hat dem Schwimmmeister die Besucherzahl aus statistischen Gründen anzugeben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am 11. Juni 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 28. Mai 1973 außer Kraft.

Kälberer
Oberbürgermeister